

13.12.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/265**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Einziehung einer Teilfläche der Straße „Im Mühlenfeld,, in Neustadt a. Rbge. ST Borstel nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	16.01.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	11.02.2019 -							
Verwaltungsausschuss	18.02.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes 255/109, Flur 3 der Straßenfläche Im Mühlenfeld in der Borstel gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

**Anlass und Ziele**

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass die Straße Im Mühlenfeld in ihrer Gesamtheit gewidmet ist. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

**Begründung**

Die Straße „Im Mühlenfeld“ verläuft abgehend von der Nöpker Straße in westlicher Richtung und schließt an die östliche Grenze der Borsteler Straße. Im vorderen Abschnitt besteht die Straße aus einer Schotterfläche samt angrenzender Bebauung. Der restliche Abschnitt (450,00 Meter) der Straße besteht aus einem Feldweg mit Mittelrasen bzw. komplett aus Rasen. An dieses Stück grenzen landwirtschaftlich genutzte Felder und an der Ecke zur Borsteler Straße der Friedhof.

Im Zuge der Aufstellung des Straßenverzeichnisses Anfang der 1980er Jahre wurden sämtliche Straßen ungeprüft in das Verzeichnis aufgenommen. Im Rahmen der jetzt durchgeführten Widmungsprüfung wurde festgestellt, dass die Straße „Im Mühlenfeld“ in Borstel in ihrer Gesamtheit für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist.

Es ist fraglich, ob die Straße „Im Mühlenfeld“ jemals für den normalen Verkehr zur Nutzung vorgesehen war, da sie sich objektiv auf dem überwiegenden Großteil der Fläche nur noch als Wirtschaftsweg darstellt und aufgrund der Beschaffenheit ausschließlich von landwirtschaftlichem Anliegerverkehr genutzt wird.

Als Wirtschaftsweg werden in Deutschland Feldwege bezeichnet. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.11.1975 spricht man von Feldwegen unabhängig von der Wegbefestigung, wenn sie überwiegende land- oder forstwirtschaftliche Zwecke dienen und keine überörtliche Bedeutung haben.

Gemäß § 8 NStrG soll eine Straße oder ein Straßenteil – Teilfläche – eingezogen werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung der Widmung vorliegen.

Als ein solches öffentliches Interesse ist in der allgemeinen Rechtsprechung u. a. die Erleichterung für den Straßenbaulasträger der unterhaltungspflichtigen Körperschaft anerkannt.

Sofern die Straße eine Erschließungsfunktion hat, sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen. Im Fall der Straße „Im Mühlenfeld“ sind diese gewährleistet, da die Widmung der Straße im ersten, bebauten Abschnitt beibehalten werden soll. Weiterhin liegen alle landwirtschaftlichen Grundstücke, sowie der Friedhof auch an anderen öffentlichen Straßen an, so dass eine Zuwegung über eine öffentliche Straße gewährleistet ist. Zudem wird die Straße „Im Mühlenfeld“ als Wirtschaftsweg erhalten bleibt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Widmung für das betreffende Teilstück des Flurstückes 255/109, Flur 3 der Straße „Im Mühlenfeld“ auf einer Länge von 450,00 Metern einzuziehen (Siehe Lageplan). Die bestehende Widmung wird bis zur Einfahrt zu Hausnummer 2 erhalten.

Sofern die Widmung des Feldwegbereiches bestehen bliebe, wäre ein kostenintensiver Ausbau aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen erforderlich. Die Kosten würden dann gemäß Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) auf die anliegenden Grundstückseigentümer verteilt werden.

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Teilstückes beigefügt und markiert.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gut versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastrukturen an.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Sofern die Widmung der Fläche bestehen bliebe käme auf die Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund des Straßenzustandes ein kostenintensiver Ausbau aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen zu.

Zudem würden weiterhin jährliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung in Abhängigkeit der Höhe der Kosten für den Straßenausbau entstehen.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 18.02.2019 wird die Absicht der Einziehung der Teilfläche des Flurstückes 255/109, Flur 3, Gemarkung Borstel öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

**Anlage**

Öff. Lageplan Im Mühlenfeld